

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 8/1922 (1922)

Artikel: Kanton Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allfällige Austrittserklärungen haben innert sechs Monaten nach Inkrafttreten vorliegender Statuten zu erfolgen. Austretende Mitglieder, die noch keine Nutznießungen bezogen haben, erhalten 70% der einbezahlten Beiträge zurück.

Die übrigen Mitglieder zahlen die laufenden Beiträge weiter bis zum 60. Altersjahr.

VI. Kanton Obwalden.

Lehrerschaft aller Stufen.

Abänderung der Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse. (Vom 24. November 1921.)

Der Kantonsrat

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,
in Rücksicht darauf, daß der Stand der Lehrerunterstützungskasse eine Erhöhung der im Kantonsratsbeschluß vom 27. März 1916 betreffend Ergänzung der Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse vorgesehenen Leistungen gestattet,

in Abänderung beziehungsweise Ersetzung des angeführten Kantonsratsbeschlusses,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Art. 2 der kantonsrätlichen Verordnung betreffend die Lehrerunterstützungskasse vom 22. Mai 1905 lautet in Ziffer 3:

„3. eine jährliche Zulage aus der Lehrerunterstützungskasse bis auf Fr. 400 vom zurückgelegten 60. Altersjahre an, sofern der Versicherte wegen Invalidität den Schuldienst verlassen muß, zu bemessen im Verhältnis zum eingetretenen und weiterbestehenden Erwerbsunfähigkeitsgrad.“

2. Die bisherige Ziffer 3 des genannten Verordnungsartikels wird Ziffer 4.

3. Vorstehende Abänderung der Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse tritt sofort in Kraft.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1921.

VIII. Kanton Glarus.

Fortbildungsschulen.

Gesetz betreffend die Handwerkerschule Glarus. (Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1921.)

§ 1. Die Schulgemeinde Glarus-Riedern ist berechtigt, die von ihr im Jahre 1899 errichtete Handwerkerschule in Glarus aus den

ihr für das Volksschulwesen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterhalten, soweit ihr nicht anderweitige Einnahmen dafür zur Verfügung gestellt werden.

§ 2. Die Handwerkerschule in Glarus wird unter den gleichen Bedingungen als öffentliche Schule anerkannt wie eine Sekundarschule (Gesetz betreffend das Schulwesen § 37, Beschluß von 1919).

§ 3. Die Handwerkerschule vermittelt als gewerbliche Bildungsanstalt eine über das Lehrziel der Primarschule hinausgehende Bildung mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handwerks. Sie steht Schülern aus allen Gemeinden des Kantons offen.

§ 4. Die Handwerkerschule umfaßt in zwei Jahreskursen das achte und neunte Schuljahr.

§ 5. In die erste Klasse der Handwerkerschule dürfen nur solche Schüler aufgenommen werden, die die siebente Primarklasse mit Erfolg besucht haben. Sie haben vor der Aufnahme eine Prüfung zu bestehen.

Schüler, die in die Handwerkerschule aufgenommen worden sind, sind pflichtig, sie während zweier Jahre regelmäßig und bis zum Ende des Schuljahres zu besuchen.

Wer die Handwerkerschule vor diesem Zeitpunkt verläßt, ist der Schulpflicht unterworfen, wie einer, der die Handwerkerschule nicht besucht hat.

§ 6. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Lehrmittel, die Zeichenutensilien und das Schreib- und Zeichenmaterial werden den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 7. Lehrplan und Lehrmittel unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 8. Die Lehrer der Handwerkerschule unterstehen den allgemeinen auf die Lehrer bezüglichen Bestimmungen der Gesetze betreffend das Schulwesen und betreffend die Besoldungen der Lehrer.

§ 9. Die Kosten der Handwerkerschule werden bestritten:

1. Aus dem Beitrag des Bundes.
2. Aus den ordentlichen jährlichen Beiträgen des Kantons (§ 61 des Gesetzes betreffend das Schulwesen, Beschluß 1919).
3. Aus den besonderen Unterstützungen des Kantons.
4. Aus den Erträgen der Schul- und Gemeindesteuern.

§ 10. Die nach Abzug des Bundes- und des ordentlichen Kantonsbeitrages verbleibenden Nettokosten des Betriebes werden vom Kanton und von denjenigen Schulgemeinden getragen, aus denen die Schule besucht wird.

Der Kanton übernimmt nach § 55, Absatz 4, des revidierten Schulgesetzes von 1919 die Hälfte derselben; die andere Hälfte wird nach der Zahl der Schüler von den Schulgemeinden beziehungsweise den Ortsgemeinden gedeckt (Schulgesetz § 55, Absatz 5, von 1919).

§ 11. Wenn die Schulgemeinde Glarus-Riedern ein der Handwerkerschule dienendes Schulhaus erstellt oder ein für die Zwecke der Handwerkerschule geeignetes Gebäude ankauft und umbaut, so leistet der Kanton daran, angesichts des kantonalen Charakters der Schule, einen Beitrag von 50 % der auf die Handwerkerschule entfallenden Gesamtbaukosten.

Im übrigen finden auch für diesen Beitrag die allgemeinen Bestimmungen über außerordentliche Ausgaben, wie Neubauten oder wesentliche Erweiterungen bestehender Schulhäuser nach § 62 des Schulgesetzes von 1907 Anwendung.

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1921 in Kraft.

§ 13. Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere § 17, Absatz 1, des Reglementes betreffend das Fortbildungsschulwesen von 1901, werden aufgehoben.

§ 14. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

IX. Kanton Zug.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer. (Vom 31. Januar 1921.)

Der Kantonsrat beschließt:

§ 1. Die Mindestbesoldung eines weltlichen Primarlehrers beträgt Fr. 3400 nebst Entschädigung für eine ortsübliche Wohnungsmiete, sofern dem Lehrer keine geeignete Wohnung zur Verfügung gestellt wird. Einer weltlichen Lehrerin sind im Minimum jährlich (Wohnungsentschädigung inbegriffen) Fr. 3000 auszubezahlen.

Lehrer und Lehrerinnen von Gesamtschulen erhalten eine jährliche Besoldungszulage von Fr. 100 bis Fr. 200.

Die Mindestbesoldung eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 4400 nebst Wohnungsentschädigung laut Absatz 1, diejenige einer weltlichen Sekundarlehrerin (Wohnungsentschädigung inbegriffen) Fr. 3600.

Die Besoldung der einer religiösen Genossenschaft angehörenden Lehrerin beruht auf vertraglichem Übereinkommen der Gemeinde mit dem Mutterhause der betreffenden Lehrerin. Immerhin soll eine fixe Besoldung nicht weniger als die Hälfte der Besoldung einer weltlichen Lehrerin betragen.

Nach dem Ableben einer aktiven weltlichen Lehrkraft ist den Hinterlassenen die Besoldung noch für ein Vierteljahr weiter zu verabfolgen.

Die Besoldung der Hilfs- oder Fachlehrer an Primar- und Sekundarschulen bestimmt die Schulgemeinde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat. Sie richtet sich nach den an den betreffenden Lehrer gestellten Anforderungen.